

# **Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens**

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai 2015 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Mai 2015 erteilt.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

## **Abschnitt I: Allgemeines**

- §1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- §2 Bachelorgrad
- §3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- §4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- §5 Prüfungsausschuss
- §6 Prüfer und Beisitzer
- §7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- §8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- §10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- §11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- §12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

- §13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- §14 Zulassungsverfahren
- §15 Umfang und Art der Prüfung
- §16 Bachelorarbeit
- §17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- §18 Mündliche Abschlussprüfung
- §19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- §20 Wiederholung der Prüfung, Fristen

§21 Bachelorzeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen**

§22 Ungültigkeit von Prüfungen

§23 Einsicht in die Prüfungsakten

§24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums

Anlage 2: Ausführungen zu Übergreifenden Kompetenzen

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Geschichte Südasiens ist das Studium der Geschichte des südasiatischen Subkontinents in allen Zeitepochen, unter Einschluss der Geschichte seiner Staaten, Regionen und Kulturen, sowie der Vernetzung Südasiens und seiner Geschichte im weiteren Kontext seiner Nachbarregionen, des Indischen Ozeans und der Weltgeschichte. Der Bachelorstudiengang soll in- und ausländischen Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für eine auf die Region Südasien gerichtete Tätigkeit verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung geschichtswissenschaftlicher Fragen befähigen. Außerdem soll er die Qualifizierung für anschließende Masterstudiengänge gewährleisten.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Geschichte Südasiens beherrschen, eine angemessene Sprachkompetenz in einer südasiatischen Sprache erworben haben (im Hauptfach), die Zusammenhänge der historischen Disziplin überblicken und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

#### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

#### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Ba-

chelararbeit enthalten. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und wird im Fach Geschichte Südasiens als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von je 50% (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP) angeboten. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Im Bereich der übergreifenden Kompetenzen müssen in der 50%-Variante je 10 LP/CP nachgewiesen werden. Die zu absolvierenden Module sind in der Anlage 1 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an den Modellstudienplänen aus dem Modulhandbuch orientieren sollte.
- (4) In der 50%- Variante müssen im Laufe des Studiums grundlegende Sprachkenntnisse einer südasiatischen Sprache nachgewiesen werden, beispielsweise durch das erfolgreiche Abschließen eines einsemestrigen Sprachkurses aus dem Lehrangebot des Südasiens-Instituts (12 LP/CP).
- (5) Die übergreifenden Kompetenzen sollen vorrangig aus speziell dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Südasiens-Instituts bestehen.
- (6) Die Fächer des Bachelorstudiums können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (7) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 6 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches.
- (8) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Bachelor-Studiengang Geschichte Südasiens erforderlich:
  - Für das erste und zweite Hauptfach (50%):
    - o Kenntnisse in einer klassischen oder modernen südasiatischen Sprache (die in der Regel während des Studiums erlernt wird)
    - o Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache;
  - für das Begleitfach (25%)

- Kenntnisse in Englisch.

Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (9) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 8 erfolgt
- für Sprachen Südasiens:
    - durch die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den sprachausbildenden Basismodulen der am Südasiens-Institut gelehrtten Sprachen Südasiens entsprechend den relevanten Prüfungsordnungen oder
    - durch eine durch die Fachvertreter der Fächer Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens bzw. Neusprachliche Südasiensstudien, entsprechend den Prüfungsordnungen dieser Fächer, erstellte Bescheinigungen über die Äquivalenz von anderswo erworbenen Sprachkenntnissen mit den entsprechenden Anforderungen der sprachausbildenden Basismodule der Fächer Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens bzw. Neusprachliche Südasiensstudien.
  - für Englisch und andere moderne Fremdsprachen:
    - durch Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfungen der Proseminare in Geschichte Südasiens oder
    - durch eine durch Fachvertreter der die entsprechende Sprache lehrenden Fächer, entsprechend der Prüfungsordnung dieses Faches, erstellte Bescheinigungen über die Äquivalenz von anderswo erworbenen Sprachkenntnissen mit den entsprechenden Anforderungen der sprachausbildenden Basismodule des jeweiligen Faches.
  - für das Latein als weitere Fremdsprache:
    - Nachweis über das Latein durch entsprechende Zeugnisse und
    - eine Sprachklausur im Rahmen der Abschlussprüfungen der Proseminare in Geschichte Südasiens.

Wenn der Nachweis im Rahmen der Sprachklausur erbracht werden soll, muss die Sprachklausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sein.

Der Nachweis der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen. Er ist daher in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen. Soweit die Hochschulzugangsberechtigung kein Latein oder zwei moderne Fremdsprachen ausweist, bleibt für das Nachlernen der jeweiligen Sprache (mit Ausnahme von Englisch und Französisch) je ein Semester pro Sprache bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Insgesamt können jedoch höchstens zwei Semester unberücksichtigt bleiben.

- (10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen und die damit verbundenen Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

**§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen grundsätzlich nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

**§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die

Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahren nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- und Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 18 LP/CP in der 50%-Variante und von 6 LP/CP im Begleitfach (25%-Variante). Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der

den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsbe-rechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistun-gen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss über-prüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen län-ger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungslei-stungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienlei-stungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Frage-stellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 30 Mi-nuten.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, eines Protokolls oder einer Übersetzung erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich auf einem Beiblatt zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Absatz 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A = die besten 10%  
B = die nächsten 25%  
C = die nächsten 30 %  
D = die nächsten 25 %  
E = die nächsten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Bachelorprüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Geschichte Südasiens kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestanden in der Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach (abzüglich der LP für die Bachelorarbeit), im zweiten Hauptfach, im Begleitfach und in den übergreifenden Kompetenzen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (abzüglich höchstens 12 LP für gegebenenfalls im sechsten Semester zu absolvierende Lehrveranstaltungen).
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle in der Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich bestanden sind (abzüglich höchstens 12 LP für gegebenenfalls im sechsten Semester zu absolvierende Lehrveranstaltungen).

**§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Studiengang Geschichte Südasiens endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

**§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Geschichte Südasiens besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage 1 aufgeführten Modulen,
  2. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach),
  3. der mündlichen Abschlussprüfung (im 1. und 2. Hauptfach).
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt

die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## **§ 16 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geschichte Südasiens selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist einem der gewählten Schwerpunkte des Hauptfachs zu entnehmen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens in dem Semester, das auf den Erwerb der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt (in der Regel im sechsten Semester), die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Einvernehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelorarbeit von ca. 10.000 Wörtern (ca. 35 Seiten; 1 1/2 zeilig; 30 Zeilen; exklusive Bibliographie) sollte nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer unter- bzw. überschritten werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

- (8) Die Anfertigung der Bachelorarbeit wird mit 12 LP/CP bewertet.

### **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung in der Hauptfach-Variante wird vor einem Prüfer und einem Beisitzer als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.
- (2) Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen sein, also im Regelfall vor der Anmeldung der Bachelor-Arbeit. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Im prüfungsbegleitenden Modul werden die Prüfungsvorbereitung und die mündliche Abschlussprüfung mit 2 LP/CP bewertet.

### **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen im Fach Geschichte Südasiens und in einem weiteren Hauptfach sowie die übergreifenden Kompetenzen, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezah gewichtet.
- (4) Bei einer Gesamtnote von 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

### **§ 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

### **§ 21 Bachelorzeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen im Fach Geschichte Südasiens und in einem weiteren Hauptfach wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein deutsches und auf Antrag ein englisches Zeugnis ausgestellt,

das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 4 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

### **§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 767), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 285), außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Geschichte Südasiens an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 6. Mai 2015

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1 – Module des Bachelorstudiums**

**Modulplan für Bachelor „Geschichte Südasiens“ im 1. Hauptfach (50%): 74 LP  
Fachstudium + 12 LP Bachelorarbeit + 10 LP Übergreifende Kompetenzen**

<b>Grundlagenmodul I</b> (Semester 1, WS)		<b>15 LP</b>
Proseminar/TUT	4 SWS	8 LP
Einführungsvorlesung I	2 SWS	4 LP
Einführungselektürekurs I	2 SWS	3 LP

<b>Grundlagenmodul II</b> (Semester 2, SoSe)		<b>15 LP</b>
Proseminar	3 SWS	8 LP
Einführungsvorlesung II	2 SWS	4 LP
Einführungselektürekurs II	2 SWS	3 LP

<b>Interdisziplinäre Zusatzqualifikationen</b> (Semester 3, WS)		<b>16 LP</b>
Sprachbaustein	8 SWS	12 LP
<i>(wählbar sind Bengali, Hindi, Urdu, Tamil, Sanskrit)</i>		
<b>ODER</b> im Fall einer bereits vorhandenen südasiatischen Sprache oder einem Einbringen der südasiatischen Sprache im 2. Hauptfach (NSL, KRS, SAS):		
Hauptseminar	3 SWS	8 LP
Vorlesung	2 SWS	4 LP
<i>(beides aus dem erweiterten Angebot von HisSem, HCTS etc. wählbar)</i>		
Übung	2 SWS	4 LP
<i>(wählbar aus Bereich „Theorie &amp; Methode“ oder „Interdisziplinär“)</i>		

<b>Vertiefungsmodul I</b> (Semester 4, SoSe)		<b>16 LP</b>
Hauptseminar	3 SWS	8 LP
Vorlesung	2 SWS	4 LP
Übung	2 SWS	4 LP

**A 05-13-1**

Codiernummer

**15.05.15**

letzte Änderung

**04-19**

Auflage - Seitenzahl

---

<b>Vertiefungsmodul II</b> (Semester 5, WS)		<b>10 LP</b>
Hauptseminar	3 SWS	8 LP
Vorlesung	2 SWS	2 LP (unb)
<b>Prüfungsmodul</b> (Semester 6, SoSe)		<b>2 LP</b>
Mdl. Abschlussprüfung	30min	2 LP
<b>Bachelorarbeit</b>		<b>12 LP</b>

**Modulplan für Bachelor „Geschichte Südasiens“ im 2. Hauptfach (50%): 74 LP  
Fachstudium + 10 LP Übergreifende Kompetenzen**

<b>Grundlagenmodul I</b> (Semester 1, WS)		<b>15 LP</b>
Proseminar/TUT	4 SWS	8 LP
Einführungsvorlesung I	2 SWS	4 LP
Einführungselektürekurs I	2 SWS	3 LP

<b>Grundlagenmodul II</b> (Semester 2, SoSe)		<b>15 LP</b>
Proseminar	3 SWS	8 LP
Einführungsvorlesung II	2 SWS	4 LP
Einführungselektürekurs II	2 SWS	3 LP

<b>Interdisziplinäre Zusatzqualifikationen</b> (Semester 3, WS)		<b>16 LP</b>
Sprachbaustein	8 SWS	12 LP
<i>(wählbar sind Bengali, Hindi, Urdu, Tamil, Sanskrit)</i>		
<b>ODER</b> im Fall einer bereits vorhandenen südasiatischen Sprache oder einem Einbringen der südasiatischen Sprache im 2. Hauptfach (NSL, KRS, SAS):		
Hauptseminar	3 SWS	8 LP
Vorlesung	2 SWS	4 LP
<i>(beides aus dem erweiterten Angebot von HisSem, HCTS etc. wählbar)</i>		
Übung	2 SWS	4 LP
<i>(wählbar aus Bereich „Theorie &amp; Methode“ oder „Interdisziplinär“)</i>		

<b>Vertiefungsmodul I</b> (Semester 4, SoSe)		<b>16 LP</b>
Hauptseminar	3 SWS	8 LP
Vorlesung	2 SWS	4 LP
Übung	2 SWS	4 LP

**A 05-13-1**

Codiernummer

**15.05.15**

letzte Änderung

**04-21**

Auflage - Seitenzahl

---

<b>Vertiefungsmodul II</b> (Semester 5, WS)		<b>10 LP</b>
Hauptseminar	3 SWS	8 LP
Vorlesung	2 SWS	2 LP (unb)

<b>Prüfungsmodul</b> (Semester 6, SoSe)		<b>2 LP</b>
Mdl. Abschlussprüfung	30min	2 LP

**Modulplan für Bachelor „Geschichte Südasiens“ im Begleitfach (25 %): 35 LP**

<b>Basiskompetenzen I</b> (Semester 1, WiSe)		<b>7 LP</b>
Einführungsvorlesung I	2 SWS	4 LP
Einführungselektürekurs I	2 SWS	3 LP
<b>Basiskompetenzen II</b> (Semester 2, SoSe)		<b>7 LP</b>
Einführungsvorlesung II	2 SWS	4 LP
Einführungselektürekurs II	2 SWS	3 LP
<b>Vertiefungsmodul I</b> (Semester 3)		<b>8 LP</b>
Proseminar	4 SWS	8 LP
<b>Vertiefungsmodul II</b> (Semester 4)		<b>9 LP</b>
Proseminar (red.)	3 SWS	5 LP
Übung	2 SWS	4 LP
<b>Vertiefungsmodul III</b> (Semester 5)		<b>4 LP</b>
Vorlesung	2 SWS	4 LP

***Anlage 2 – Übergreifende Kompetenzen*****Fassung der Rahmenrichtlinie der Philosophischen Fakultät vom 21.1.15 für den BA-Studiengang Geschichte Südasiens****Präambel**

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfaßt.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

Für den Bachelor-Studiengang Geschichte Südasien können alle Bereiche aus dem ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät sowie aus dem Angebot des Südasien-Instituts gewählt werden.

### **I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):**

1. *Praktika (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum, berufsorientierende Praxisphasen):* bis zu **10 LP**; Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumsberichts
2. *Projektarbeit:* **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare:* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt (z.B. Übung Archäologie und Medien):* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis:* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik (z.B. Übung Rhetorik und Präsentation):* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning):* **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
8. *Fachdidaktik:* **1-5 LP**: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

### **II. Interdisziplinarität:**

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften:* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters:* **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen:* **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

### **III. Interkulturalität:**

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb moderner Sprachen, sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist*, (z.B. Engl., Franz., Ital., Span., Neugriech., Türk., Russ., Arab., Pers., Ivrit): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

**IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:**

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. *Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften*: **1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.